

Zusatzvereinbarung zur Auftragsbearbeitung

zwischen der

METANET AG
Josefstrasse 218
CH-8005 Zürich

- Auftragsbearbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt -

und der Firma

_____	Firma
_____	Name
_____	Strasse / Adresse
_____	Postleitzahl & Ort

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt -

besteht / bestehen unter der

Kundennummer _____

ein oder mehrere von dem Auftraggeber genutzte(r) Vertrag / Verträge.

Gegenstand und Dauer des Auftrags

1.1 Auftraggeber und Auftragnehmer haben einen oder mehrere Verträge über Hosting-Dienstleistungen sowie der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen wie z.B. E-Mail, Domainregistrierung, etc. vereinbart (im Folgenden *Hauptvertrag* genannt). Aus dem Hauptvertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags, sowie Art und Zweck der Bearbeitung. Der Auftragnehmer bearbeitet Personendaten für den Auftraggeber auf Grundlage dieser Vereinbarung zur Auftragsbearbeitung (im Folgenden *Zusatzvereinbarung* genannt).

1.2 Gegenstand der Erhebung, Bearbeitung und / oder Nutzung der Daten des Auftraggebers sind folgende Datenarten:

(durch den Auftraggeber vollständig und richtig anzukreuzen bzw. auszufüllen)

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- IP-Adressen
- besonders schützenswerte Personendaten: _____

- Sonstige Daten: _____

1.3 Der Kreis der durch den Umgang mit den Daten Betroffenen umfasst:

(durch den Auftraggeber vollständig und richtig anzukreuzen und auszufüllen)

- Kunden
- Interessenten
- Abonnenten
- Beschäftigte
- Lieferanten
- Handelsvertreter
- Ansprechpartner

- Sonstige Betroffene: _____

1.4 Die Zusatzvereinbarung endet mit Beendigung des (letzten) Hauptvertrages unter der benannten Kundennummer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung dieser Zusatzvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2 Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung der Daten

- 2.1 Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung der Daten ergeben sich aus dem zwischen den Vertragsparteien bestehenden Hauptvertrag.
- 2.2 Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird durch den Auftragnehmer ausschliesslich in der Schweiz, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten in ein weiteres Land bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die Gesetzgebung des betreffenden Staates einen angemessenen Schutz bietet (z.B. Angemessen nach Anhang 1 der Verordnung über den Datenschutz, EU-Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln). In Bezug auf Unterauftragnehmer siehe jedoch auch Ziffer 7.

3 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- 3.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Bearbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschliesslich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
- 3.2 Änderungen des Bearbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.
- 3.3 Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
- 3.4 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmässigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- 3.5 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmassnahmen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser Zusatzvereinbarung bestehen.

4 Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer bearbeitet Personendaten ausschliesslich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Bearbeitung qua Gesetz, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsbearbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Bearbeitung mit, sofern das

betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

- 4.2 Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemässen Bearbeitung von Personendaten die vertragsgemässe Abwicklung aller vereinbarten Massnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber bearbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- 4.3 Zu einem Datenträgeraustausch zwischen den Beteiligten dieser Auftragsbearbeitung kommt es nicht. Insoweit ist eine Rückgabe nicht zu regeln.
- 4.4 Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen durch den Auftraggeber, hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen.
- 4.5 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstösst. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.
- 4.6 Der Auftragnehmer hat Personendaten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Bearbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnete Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen. Sollten dem Auftragnehmer dadurch erhebliche Kosten entstehen, behält er sich vor, diese in Rechnung zu stellen. Sollte dies der Fall sein wird der Auftraggeber im Vorfeld darüber informiert und die erheblichen Aufwände werden begründet.
- 4.7 Auskünfte über Personendaten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
- 4.8 Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - grundsätzlich nach Terminvereinbarung mind. 2 Wochen im Voraus – während der jeweils üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst zu kontrollieren. Der Auftraggeber wird dabei Sorge tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismässig zu stören.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt. Hierzu wird bis auf weiteres folgendes vereinbart: der Aufwand auf Seiten des Auftragnehmers im Rahmen der Prüfung, wird zum aktuellen Stundensatz in Rechnung gestellt. Die Gesamtkosten werden vor der Prüfung in einem Angebot zusammen mit dem Prüfungsumfang festgelegt.

- 4.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Massnahmen des EDÖB gegenüber dem Auftraggeber insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen und dem EDÖB eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist über entsprechende geplante Massnahmen vom Auftragnehmer zu informieren.

- 4.10 Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsbearbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind.
- 4.11 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Bearbeitung der Personendaten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung dieser Zusatzvereinbarung fort.
- 4.12 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie massgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.
- 4.13 Der Auftragnehmer sichert zu, einen fachkundigen Datenschutzberater bestellt zu haben. Dessen aktuelle Kontaktdaten ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen des Auftragnehmers und werden dem Auftraggeber auch auf Anforderung zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt.
- 4.14 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Bearbeitung von Personendaten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten in Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung angemessen zu unterstützen.

5 Technische und organisatorische Maßnahmen

- 5.1 Es wird für die konkrete Auftragsbearbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Bearbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele wie Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Bearbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.
- 5.2 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, auf alternative angemessene Massnahmen zurückzugreifen, sofern sie das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschreiten.

In diesem Rahmen stellt der Auftragnehmer sicher, dass die Massnahmen, welche im Kundencenter zum Abruf hinterlegt sind, umgesetzt werden.

6 Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags

- 6.1 Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Bearbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, zu löschen. Dies gilt nicht für Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemässen Datenbearbeitung dienen oder soweit z.B. rechtliche Regelungen, gesetzliche Pflichten oder gerichtliche

Verfügungen dem entgegenstehen. Entstehen durch eine Löschung vor Vertragsbeendigung zusätzliche Kosten, so trägt diese der Auftraggeber.

- 6.2 Innerhalb von zwei Wochen und auf schriftliche Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sämtliche Daten des Auftraggebers auszuhändigen und eventuelle Kopien zu löschen.

7 Unterauftragsverhältnisse

- 7.1 Die Beauftragung von Subunternehmern zur Bearbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer nur mit vorheriger gesonderter oder allgemeiner schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen sorgfältig auswählt.
- 7.2 Eine Beauftragung von Subunternehmern im Ausland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Auslandsbekanntgabe erfüllt sind (z. B. Angemessen nach Verordnung über den Datenschutz, EU-Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
- 7.3 Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.
- 7.4 Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- 7.5 Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer bezüglich seiner Beschäftigten dafür sorgt, dass auch diese Personendaten nach Weisungen des Auftraggebers bearbeiten.
- Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des/der Subunternehmer(s) zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen zugänglich zu machen.
- Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.
- 7.6 Zurzeit sind für den Auftragnehmer auf www.metanet.ch (=> über METANET / Rechtliches) mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Bearbeitung von Personendaten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden. Die Genehmigung bezieht sich ausdrücklich auch auf eine auftragsgemässe Datenbearbeitung durch Unterbeauftragte im Ausland.
- 7.7 Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass dem Auftraggeber eine aktuelle Liste der eingesetzten Unterauftragnehmer im Kundenportal stets zum Abruf zur Verfügung steht. Bei beabsichtigter Änderung dieser Liste in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von

weiteren Auftragnehmern ergeht hierüber eine Information an den Auftraggeber, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

- 7.8 Der Einspruch gegen die beabsichtigte Änderung kann nur aus einem wichtigen datenschutzrechtlichen Grund innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Information über die Änderung gegenüber dem Auftragnehmer erhoben werden. Im Fall des Einspruchs kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder – sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung für den Auftragnehmer nicht zumutbar ist – die von der Änderung betroffene Leistung gegenüber dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang des Einspruchs einstellen.
- 7.9 Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Unterauftragnehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine Pflichten aus dieser Zusatzvereinbarung dem Unterauftragnehmer zu übertragen.

8 Sonstige Vereinbarungen

- 8.1 Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Massnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Konkurs-, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
- 8.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 8.3 Anwendbares Recht auf diese Zusatzvereinbarung ist materielles Schweizer unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Internationalen Privatrechts (IPRG) Als ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird hiermit Zürich vereinbart.

_____, den _____

Zürich, den 01.09.2023 _____

Name in Druckbuchstaben

Alain Martinet
Name in Druckbuchstaben

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer